

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 11 (2010)

Artikel: Wächter des Waldes und der Fluren : Bannwart und Flurhüter
Autor: Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wächter des Waldes und der Fluren: Bannwart und Flurhüter

Die Institution Bannwart kann bis ins Mittelalter zurückverfolgt werden. Bannwarte als Hüter in Wald und Flur gehören zu den ältesten Beamten der Dorfgemeinschaft. Die wohl früheste Erwähnung eines Bannwarts in unserer Region findet sich im Weistum (Rechtsbuch) der stift-säckingischen Dinghöfe, das in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts datiert wird: *Ein Banwart sol ouch alle Tag zuo einem Mal in ein Fronhoultz gan unde sol es behueten als es dem Gotzhus und der Gebursame Niutze si.* Manchmal unterschied man zwischen den Holzbannwarten und den Feldbannwarten; letztere trugen später auch die Bezeichnung Flurhüter.¹

Der Bannwart im Fricker Dorfrecht

Die Bannwarte überwachten die Wälder, Äcker, Wiesen und Häge. Sie sorgten dafür, dass die Flur- und Waldordnung eingehalten, Frevler entdeckt und Schäden behoben wurden. Täglich waren sie auf ihren Kontrollgängen anzutreffen. Oft zogen die Bannwarte im Dorf auch Bussen und Strafgelder ein und amtierten als Dorfweibel und Boten.

In österreichischen Zeiten musste in Frick jeder Einwohner turnusgemäss, im System der «Kehri», das nicht immer beliebte Amt ein Jahr lang ausüben, es sei denn, er fand einen Stellvertreter. Das um 1730 niedergeschriebene Fricker Dorfrecht² hält fest:

Was Banwardtsdienst anlangt, soll ein jeder Burger oder Inwohner in der Gemeindt Frickh, der Feur undt Licht hat [...], ausgenommen den Pfarrherren, Vogt, Sigerist undt Hebammenmann, den Banwartendienst ein Jahr lang, von Martini bis wider dahin ohne Underschaid versehen. Wann aber Ein oder der Ander hohen oder nideren Standts, sich dessen beschweren undt den Dienst nicht versehen wollte, ist ihme er-

*laubt, einen Anderen ahn seine Stehl zue ordnen, undt wann er von Vogt und Geschwornen tauglich erkannt, soll er dar-
aufhin angenommen werden.*

Die drei Dörfer der Homberger Vogtei besaßen mindestens je einen Bannwart. Jeder Bürger oder Hintersass in Frick und Gipf, der mit einem Zug, das heisst mit einem Gespann von vier Ochsen, fahren konnte, musste dem Fricker Bannwart jährlich eine Hafergarbe entrichten, für einen halben Zug wurde eine halbe Garbe gefordert. Die Gipfer und Oberfricker Bannwarte selbst hatten von den Bewohnern ihrer Orte keine Jahresgarbe zu Gute.

Richtete Vieh von Gipfer Bauern im Fricker Bann Schaden an, so musste der Bannwart die Tiere vor das Haus ihres Besitzers treiben und von diesem pro Tier drei Kreuzer, die sogenannte Einung, einfordern. Verursachte Vieh aus dem eigenen Dorf einen Schaden, so hatte der Fricker Bannwart die Tiere ebenfalls vor das Haus ihres Besitzers zu bringen und das Schadensgeld sowie die Einung einzuziehen. Letztere wurde den Geschworenen übergeben. Handelte es sich um Vieh, das weder aus der Gipf noch aus Frick stammte, trieb es der Bannwart in einen eigens dafür bestimmten Stall, den Einungsstall. Die Tiere galten als Pfand, bis ihr Besitzer den von ihnen angerichteten Schaden beglichen und die Einung bezahlt hatte.

Zu den Aufgaben des Bannwarts gehörten auch das Einziehen der Schadensgelder und deren Aushändigung an die Geschädigten. Ebenso hatte er Strafgelder einzuziehen und das Geld den Geschworenen, den Gehilfen des Vogtes, zuhanden der Gemeindekasse abzugeben. Konnte ein Bannwart nicht in Erfahrung bringen, wer oder wessen Tiere auf einem Acker, einer Matte, einer

Bündte oder in den Reben einen Schaden verursacht hatten, musste er für diesen selbst aufkommen oder zumindest mit dem Geschädigten einen Vergleich aushandeln. Bannwarte und Geschworene rechneten jeweils an Martini *wegen der Gemeind Gefellen und Strafen* miteinander ab. Noch ausstehende Gelder musste der Bannwart innerhalb von 14 Tagen nach Martini mahnen und einziehen. Zahlte ein Schuldiger nicht, so durfte der Bannwart ihm ein Pfand *ausführen*, meist wohl ein Stück Vieh. Konnte der Bannwart den Geschworenen den offenen Geldbetrag nicht aushändigen, so übernahmen diese das Pfand. Gelang es Bannwart und Geschworenen nicht, bis 20 Tage nach Martini das Geld einzutreiben, *so waren die Schuldigen nichts mehr schuldig, und die Geschworenen und der Bannwart kamen an ihrer Stelle zur Kasse*.

Jährlich neue Schuhe

Die Besoldung der Fricker Bannwarte setzte sich zusammen aus einem Teil der Einungsgelder und eingezogenen Bussen, einer Entschädigung aus der Gemeindekasse sowie den Bannwartsgarben.

In einer der ältesten noch vorhandenen Gemeinderechnung von 1687 ist erstmals von einer Entschädigung an den Bannwart die Rede, jedoch ohne Angabe eines konkreten Betrages. 1714 erhielt der *Holtzbannwart* 20 Gulden sowie 1 Gulden und 1 Batzen für ein neues Paar Schuhe. Im folgenden Jahr waren es 10 Gulden sowie 1 Gulden und 12 Batzen Schuhgeld. Zum Vergleich: der damalige Schulmeister erhielt von der Gemeinde 20 Gulden und 2 Saum (rund 300 Liter) Wein.

Gemäss den Gemeinderechnungen jener Jahre übernahmen neben den Bannwarten auch die Geschwore-

nen Hüterfunktionen, vor allem in den Reben und im Fricker Wald auf dem Tiersteinberg.³

Nachlässige Bannwarte

Das erwähnte System der Kehri bewährte sich nicht. Der Amtszwang bewirkte, dass mancher Bannwart seine Aufgaben nur halbherzig und mit mangelndem Pflichtbewusstsein versah. Gerade im maria-theresianischen Zeitalter, als die Obrigkeit mit verschärften Forstgesetzen versuchte, die arg ausgebeuteten Wälder zu schützen und nachhaltiger zu bewirtschaften, waren nachlässige Bannwarte fehl am Platz. Dies erkannte auch Joseph Leimgruber, Fricktaler Obervogt und Stabhalter von Herznach. 1766 bat er das Oberamt, in jedem Dorf der Vogtei Herznach einen Bannwart mit einer längeren Amtszeit anstellen zu dürfen. Das Ansuchen stiess in Rheinfelden auf offene Ohren: Bereits am folgenden Tag traf die Zustimmung des Oberamtes in Herznach ein. Bald erhielten auch andere Vogteien der Herrschaft Rheinfelden die Anweisung, auf den kommenden Jahresbeginn einen tauglichen Bannwart zu ernennen.

Anfang 1780 unterstellte das Oberamt die Bannwarte dem kaiserlich-königlichen Forstmeister und entmachtete so die bisher zuständigen Vögte. Fortan mussten die Bannwarte die Frevler nicht mehr beim Vogt, sondern bei den Förstern der drei Obervogteien verzeigen. Das Recht, die Bannwarte zu bestimmen, blieb jedoch immer bei den Gemeinden.⁴

Umstrittene Bannwartsgarben

Auswärtige, die im Fricker Bann Land bewirtschafteten, mussten bei der Ernte auf jedem angebauten Grund-

stück eine Garbe als Lohn für die Bannwarte zurücklassen. Das Dorfrecht hält fest: *Wan ein Fremder in der Vogtey Frick Aecker anblümet hat und selbige schneidet, sollen die Banwarten in der Vogtey von solchen Aeckern, es seyen ein oder mehr, ein Garben nehmen, was es tragt, von welchen aber die Oeschger ausgenommen seynd, wie sie dann auch das Gegenrecht hierin falls gegen uns observieren.*

Die Grösse des Grundstücks spielte dabei keine Rolle. Dies stiess bei den Eikern, die im Fricker Bann im Gebiet Seckenberg und Brachmatt Land bewirtschafteten, gegen Ende des 18. Jahrhunderts zunehmend auf Kritik. Dass auch für kleine Parzellen eine ganze Garbe hergegeben werden musste, empfand man als unverhältnismässig. Im Sommer 1793 wandten sich die Eiker in dieser Angelegenheit an das Oberamt. Ihr Vorschlag: Die Bannwartsgarbe solle nur noch entrichtet werden bei Grundstücken ab einer Fläche von mindestens einer halben Jucharte (18 Aren); für kleinere Parzellen soll der Bannwart statt einer Garbe 6 Kreuzer erhalten.

Das Oberamt bestellte die beiden Ortsvorsteher, Hombergervogt Anton Mösch und Obervogt Dinkel, nach Rheinfeldern und drängte sie zu einer gütlichen Einigung. Während sich Dinkel einem Gemeindeversammlungsbeschluss verpflichtet sah, pochte Mösch auf die Einhaltung des überlieferten Rechts. Das Oberamt selbst hielt die bisherige Regelung für ungerecht und für *bedürftige* Landbesitzer als drückend. Es verfügte am 22. Juni 1793, dass ab dem kommenden Jahr die Fricker Bannwarte wie von den Eikern vorgeschlagen entlohnt werden sollen. Die Gemeinde Frick erhielt die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid zu rekurrieren. Die Fricker Ortsvorsteher beauftragten daraufhin Anton Tröndlin, einen Beamten der Freiherren von Roll, im Namen

der Gemeinde Frick beim Oberamt Rekurs einzulegen. Damit war die Angelegenheit erledigt – glaubten zumindest die Fricker.

Die Eiker aber entschädigten den Fricker Bannwart entsprechend dem Entscheid des Oberamtes. Und als der Bannwart seinen Naturallohn auf dem Seckenberg holen wollte, fand er auf den kleineren Grundstücken keine Garbe vor. Entrüstet protestierte der Homberger Vogt beim Oberamt. Dieses erklärte das Vorgehen der Eiker für rechtens, da gegen den Entscheid vom 22. Juni 1793 kein Rekurs eingegangen war. Nun richtete sich der Zorn der Fricker gegen Anton Tröndlin. Dieser versicherte jedoch hoch und heilig, den Rekurs innerhalb der gesetzten Frist per Post dem Oberamt zugestellt zu haben.

Für die Fricker war die Antwort des Oberamtes *äusserst kränkend und beschwehrend*, umso mehr, als die Bürger von Frick weiterhin Bannwartsgarben nach Schupfart, Herznach, Hornussen und Kaisten entrichten mussten, auch für Parzellen, die kleiner als eine halbe Jucharte waren. Frick sah ein Recht aus *undenklichen Zeiten* verletzt und verlangte, die Eiker Bannwartsgarben an einem Ort so lange einzulagern, bis der Streit entschieden war. Doch das Oberamt blieb hart. Nun beschwerten sich die Fricker bei der vorderösterreichischen Regierung, die das hergebrachte Recht schützte und den Entscheid des Oberamtes aufhob.⁵

Auch der bereits erwähnte Bannwartshafer, den jeder Gipfer Bauer jährlich den Fricker Bannwarten entrichten musste, führte nach der Trennung der Dörfer Oberfrick und Gipf von Frick 1804 zu heftigen Streitereien. 1806 verzichtete Frick schliesslich auf die Gipfer Bannwartsentschädigung.⁶

1899/1900.

Fort- laufende Nr.	Verleider. Namen und Wohnort.	Freveler. Namen, Beinamen und Wohnort.	Waldort, wo gefrevelt worden.	Tag und Stunde des Frevels.				
				Jahr	Monat.	Tag.	Uhr.	Ver- od. Nachm.
1.	Bannwarte Rügge w. Hösch.	Frau Luisa Kalk Buchbinder	Diekeinsch.	1899.	Febr.	4.	2.	Nach.
2.	Silo.	L. Luter alt Weibel Frick	Silo.	"	"	4.	2.	"
3.	id.	Graf, Schmid Frick.	id.	1899	"	4.	2.	"
4.	id.	Mösch Koller "	id.	1899	"	4.	2.	"
5.	id.	Fust. Balwinger "	id.	1899.	"	5.	3.	"

Nähere Bezeichnung des Frevels oder der Gesetzesübertretung.	Schadenersatzberechnung.					Ob und wie oft rückfällig.	Bemerkungen, erschwerende Umstände u. dgl.	Datum wann die Klage dem Gericht übergeben worden.	
	Werth.		Schaden.		Zusammen				
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.				St.
12 Ferk. Leinwandformath	2.	40	3	60	6	-	nur	Febr. 10.	
6 " " "	1	20	1	80	3	-	"	id.	
5 " " "	1	-	1	50	2	50	"	id.	
5 " " "	1	-	1	50	2	50	"	id.	
45 " " "	9	-	13	50	22	50	"	id.	

Eintragungen von
1899 in der Fricker
Frevel-Controlle.
Die anzeigenden
Bannwarte August
Rügge und Ignaz
Mösch sind als Ver-
leider in der ersten
Spalte aufgeführt.

Das Bannwartswesen im 19. Jahrhundert

Das Bannwartsamt bestand auch nach der Gründung des Kantons Aargau weiterhin. Das 1837 von der Regierung genehmigte Waldreglement der Gemeinde Frick kommt im Artikel 4 auf die Bannwarte zu sprechen:⁷

Der Gemeinderath hat die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinds-Waldungen, ihm liegt es ob, darüber zu wachen, dass Bewirthschaftung und Benutzung jedes an seinem Orte vorschriftmässig angewendet werde. Nebst dem Gemeinderath sollen aber zu jeder Zeit zwei Bannwarthen zur gehörigen Aufsicht, wie bis dahin, von dem Gemeindrath aufgestellt und vorschriftmässig verpflichtet werden [...].

Die Bannwarte hatten den Gemeinderat bei der Abgabe des Bürgerholzes und des Bauholzes zu unterstützen und ihm Verstösse gegen die Waldordnung anzuzeigen. Neben einer fixen Entlohnung durch die Gemeinde kamen die Bannwarte in den Genuss eines Drittels der Frevelbussen. Der Gemeinderat hielt jeden Monat eine Gerichtssitzung, an welcher er die ihm gemeldeten Freveltaten verhandelte. Die Ortsvorsteher besaßen die Kompetenz, Haftstrafen von höchstens 48 Stunden oder Geldbussen bis 10 Franken auszusprechen. Schwerer wiegende Fälle wurden dem Bezirksgericht übergeben.

Aus dem Frevelregister

Das Gemeindearchiv beherbergt ein Frevelregister mit Einträgen aus der Zeit von 1862 bis 1942. Der Freveltaten gab es viele: Laub und dürres Holz sammeln, Bäume umhauen, Tragstecken und Bohnenstecken schneiden, auf Waldlichtungen und Schlägen Gras mähen und anderes mehr.

Zwischen dem 24. und dem 27. Juni 1865 verzeigten Gemeindeförster Suter und Bannwart Karl Schilling

insgesamt 22 Personen, die in den Waldgebieten Dicker Einschlag und Brachmatt mit der Sichel Gras mähen. Es handelte sich dabei vor allem um Frauen und Töchter, darunter auch die Frau des Polizisten Joseph Schmid. Der Schaden wurde pro Person mit 40 Rappen angegeben.

Im Dezember 1868 beobachtete Bannwart Schilling, wie August Meng und August Keller im Chäsletenboden je einen Tragstecken schnitten. Die beiden seien schon öfters gewarnt worden, vermerkt das Register.

1871 treffen wir auf die umfangreichste Frevlerliste mit insgesamt 29 Fällen. Es war die Armut, welche die Menschen zu verbotenen Handlungen verleitete: hier Gras mähen, da etwas dürres Holz auflesen, dort ein Bäumchen fällen.

Einige versuchten mit dem Holzfrevel ihre finanzielle Lage etwas aufzubessern. Als Beispiel seien hier der Buchbinder Albert Kalt und Adolf Kalt genannt, die im Januar 1884 an der Kornberghalde Holz frevelten; zuvor hatten sie einen Teil ihrer aus Wellen bestehenden Bürgergabe verkauft...

1899 nennt das Frevelregister erneut den Namen Kalt. Diesmal wurde Luise Kalt, Buchbinders, von den Bannwarten Ignaz Mösch und August Rügge angezeigt, weil sie zusammen mit vier weiteren Personen im Dicken Einschlag 73 Säcke Laub abgefüllt hatte. Der Wert des Laubes wurde auf 14.60 Franken berechnet, der Schaden auf 21.90 Franken (vgl. Abb.).

Nicht zu vergessen die Weihnachtsbaumfrevler, von denen es heute noch einige geben soll. Die ersten nennt das Frevelbuch im Jahr 1914. Damals kam Bannwart Ignaz Mösch vier Frickern auf die Schliche, die Tannenbäumchen für den Heiligabend geschlagen hatten.

Unter den Übeltätern finden wir auch den Kirchensigristen Karl Keller, der in der Nässi gleich zwei Bäumchen gefällt hatte.

Aus dem Pflichtenheft von 1934

Dem Bannwart ist die Hut über die Gemeindewaldungen und des offenen Landes übertragen. Als solcher hat er gewissenhaft darüber zu wachen, dass allfälliger Schaden und Nachteil verhindert, der Nutzen aber soviel als nur möglich vermehrt und gefördert wird. Entdeckte Vergehen hatte er unverzüglich dem Gemeindeförster zu melden, der die Anzeige mit Bericht und Antrag dem Gemeinderat weiterleitete. Der Bannwart hatte auch die Marchsteine im Wald zu kontrollieren und die Waldarbeiter zu beaufsichtigen. Dabei wurde ihm untersagt, *von Arbeitern Trinkgelder anzunehmen und die betreffenden Personen bei den Waldarbeiten zu bevorzugen oder andere Arbeiter aus persönlicher Abneigung zu kränken.* Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Bannwart gleichzeitig auch Flurhüter war.⁸

Der letzte Bannwart

Der letzte Fricker Bannwart war Adolf Mösch, der in jungen Jahren schwer erkrankte und seine Funktion nicht mehr ausüben konnte. Im Herbst 1962 beschloss der Gemeinderat, ihm trotz seiner Arbeitsunfähigkeit die jährliche Bannwartsbesoldung in der Höhe von 300 Franken vollumfänglich auszurichten. Adolf Mösch starb 1963. Die Aufgaben des Bannwartes wurden fortan von Waldarbeitern übernommen.

Verstärkung der Flurhut

Das Bannwarts- und Flurhüteramt schien im 19. Jahrhundert zeitweise sehr begehrt gewesen zu sein: Als

beispielsweise am 24. Dezember 1842 der Gemeinderat drei Bannwarte bzw. Flurhüter bestimmte, standen acht Bewerber zur Auswahl. Nach drei Wahlgängen standen Fridolin Herzig, Xaver Schmid und Melchior Erb fest.

Die Anzahl der Bannwarte und Flurhüter variierte je nach Bedarf. Vor allem in Zeiten der Not verstärkte die Gemeinde die Flurhut. Am 19. Mai 1847 erschienen vor dem Gemeinderat alt Gemeinderat Mösch und Anton Hohler. Sie klagten, *in der Kirchmatt und anderen Orten werde ihnen die Wiesen sehr ausgeraubt, das Gras verlaufen und zu Boden gedrückt.* Es sei ein grosser Schaden entstanden. Sie verlangten, dass angesichts der Teuerung und der Lebensmittelknappheit die Feldpolizei verstärkt werde. Der Gemeinderat beschloss, bis Ende Jahr zusätzlich zu den Bannwarten zwei tüchtige Feldhüter aufzustellen. Zudem erging eine Warnung an die Bevölkerung, dass, wer auf fremdem Eigentum grase, jäte, Feldfrüchte entwende oder Bäume schädige, gebüsst werde. Neun Tage später bestimmten die Ortsvorsteher in geheimer Wahl die neuen Feldhüter Melchior Erb und Mathias Mösch, die sofort vereidigt wurden. Die beiden erhielten bis Ende Jahr je 15 Franken. Insgesamt bewarben sich vier Personen für das Amt.

Der zunehmende Feldfrevel ist vor dem Hintergrund der damaligen schwierigen wirtschaftlichen Lage zu sehen. Grosse Teile der Bevölkerung litten in jenen Jahren unter witterungsbedingten Missernten, der Kartoffelkrankheit sowie den hohen Lebensmittelpreisen. Die Auswanderung nahm zu und erreichte in der ersten Hälfte der 1850er-Jahre einen Höhepunkt.⁹

Die Pflichten der Flurhüter

1934 erliess der Gemeinderat gleichzeitig mit dem neuen Pflichtenheft für die Bannwarte auch ein solches für die Flurhüter.

Zur Handhabung der Flurpolizei sind in der Gemeinde zwei Flurhüter gewählt, hält das Heft im ersten Punkt fest. Die Flurhüter haben die Pflicht, die Kulturen, insbesondere auch den Obstwuchs und die Gemüsepflanzungen der Grundeigentümer vor Beschädigungen und Entfremdungen zu sichern und vor kommende Fälle dem Gemeinderate zu verzeigen. [...] Insbesondere ist auch bezüglich des Weidenlassens von Vieh auf fremden Eigentum ein wachsames Auge zu halten, desgleichen auf das unberechtigte Laufen von Hühnern, Enten und anderem Geflügel. Es wurde den Flurhütern zur strengen Pflicht gemacht, im Herbst während der Morgen- und Abenddämmerung und vor allem in der Nacht fleissig Kontrollgänge durchzuführen.

Reifes Obst forderte von den Hütern stets erhöhte Aufmerksamkeit. Im Gegensatz zu heute lockten früher die süssen Kirschen und Zwetschgen oder die knackigen Äpfel Kinder und Jugendliche. Während der Weltkriege stibitzten zusätzlich Soldaten die Früchte von den Bäumen. Im Sommer 1944 drängten einige Baumbesitzer den Gemeinderat zum Handeln. Dieser lud am 30. Juni 1944 Flurhüter Josef Schmidle, Ortspolizist Erb, Werkmeister Mösch, Bannwart Fricker und Brunnenmeister Schmid vor. Die Vorladung erfolgte, *weil bereits Klagen eingegangen sind dahingehend, dass Militärpersonen Kirschen freveln sollen*. Alle Vorgeladenen wurden angehalten, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen und Beobachtungen zu melden. Der Gemeinderat machte zudem die Truppenkommandanten sowie die polnischen Internierten darauf aufmerksam, dass Kirschenfrevel strafbar sei.

Der letzte Flurhüter

Nachdem der für die Amtsperiode 1962/65 gewählte Flurhüter Fritz Erb im Herbst 1963 demissioniert hatte, übertrug der Gemeinderat die Flurhut dem damaligen Gemeindeweibel und Ortspolizisten Alfred Balz.

1974 trat das neue Reglement über die Bodenverbesserungsanlagen in Kraft. Zur Kontrolle etwa von Flurwegen, Drainagen und Feldbrunnen wählte der Gemeinderat Walter Erb vom Schützenhof zum Flurhüter. Der Landwirt, ab 1992 auch Leiter der Ackerbaustelle, war der letzte Fricker Flurhüter. Seine Aufgaben wurden 2002 von der Landschafts- und Landwirtschaftskommission sowie von der Bauverwaltung übernommen.

Dr. Linus Hüsser

Anmerkungen

- ¹ Wullschleger, Erwin: Forstliche Erlasse der Obrigkeit im ehemals vorderösterreichischen Fricktal, Birmensdorf 1990, S. 239.
- ² Das Buch befindet sich im Gemeindearchiv Frick (GAF). Zum Dorfrecht vgl. auch Senti, Anton: Vogtei und Gemeinde Frick im 17. und 18. Jahrhundert, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 1948.
- ³ GAF Österreichische Akten 4.
- ⁴ Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert, in: Vom Jura zum Schwarzwald, 1964/65, S. 115–118.
- ⁵ StAAG AA 6210/6.
- ⁶ Hüsser, Linus: Der Zerfall der alten Vogtei Frick und die Gründung der Gemeinde Gipf-Oberfrick, in: Frick – Gestern und Heute, 9/2004, S. 17f.
- ⁷ GAF 14/0.
- ⁸ GAF 16/1.
- ⁹ Wessendorf, Berthold: Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Aargau im 19. Jahrhundert, in: Argovia, 85/1973, S. 108–113.

